

**Anordnung
über die Naturschutzgebiete
Staatwaldabteilungen Teufelsküche,
Sommerhof, Unterlangmoos, Oberlangmoos
des ausmärkischen Forstamtsbezirkes
Kemptener Wald (Landkreis Kempten)
Landkreis Oberallgäu**

Vom 30. September 1955 (GVBl. S. 206)
Geändert durch VO vom 24.11.1976

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) i.d.F. der Verordnung vom 16. September 1938 (RGBl I S. 1184) und vom 21. März 1950 (GVBl S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl S. 197) ordnet das Bayer. Staatsministerium des Innern als oberste Naturschutzbehörde folgendes an:

§ 1

Die im Forstbezirk Kemptener Wald 2,5 km westlich von Görisried (Landkreis Kempten) an der Straße Görisried-Bodelsberg nördlich des Wüster-Berges gelegenen staatseigenen Waldabteilungen Teufelsküche, Sommerhof, Unterlangmoos und Oberlangmoos werden in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 304,2 ha und umfasst im ausmärkischen Forstbezirk Kemptener Wald die Waldabteilungen

Teufelsküche	zu 78,0 ha	Unterabteilungen a-f
Sommerhof	zu 73,6 ha	Unterabteilungen a-e
Unterlangmoos	zu 57,3 ha	Unterabteilungen a-f
Oberlangmoos	zu 95,3 ha	Unterabteilungen a-d

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:25 000 rot eingetragen, die beim Bayerischen Staatsministerium des Innern – oberste Naturschutzbehörde – in München niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Schwaben in Augsburg, beim Landratsamt Kempten und beim Forstamt Betzigau.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon wegzunehmen,
- b) Bergkiefern zu fällen oder deren Bestände zu roden ausgenommen die Beseitigung abständigen Materials;
- c) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- d) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- e) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- f) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der allgemeinen Verkehrsstraßen zu fahren und zu parken;
- g) die Wege zu verlassen, zu zelten, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen;
- h) die Bodengestalt zu verändern, Bodenbestandteile anzubauen (insbesondere durch Abtorfung), Grabungen oder Sprengungen vorzunehmen, Müll, Schutt und anderes abzulagern;
- i) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Wasserzu- und -ablauf zu verändern, insbesondere Dränagen vorzunehmen, Entwässerungsgräben zu ziehen usw.;
- j) Wege und Straßen anzulegen oder bestehende zu verändern;
- k) Bauten, gleich welcher Art, einschließlich der baupolizeilich nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen sowie Drahtleitungen zu errichten;
- l) Bild- und Schrifttafeln ohne schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde anzubringen.

§ 4

- (1) Unberührt bleiben, abgesehen von dem Verbot in § 3 Buchst. b, alle notwendigen forstlichen und jagdlichen Betriebsmaßnahmen sowie die ordnungsgemäße Nutzung, soweit sie nach Feststellung der unteren Naturschutzbehörde nicht zu grundsätzlichen Bestimmungen oder Belangen des Naturschutzes im Widerspruch stehen.
- (2) Ausnahmen von den Vorschriften in §§ 3 und 4 dieser Anordnung können in besonders begründeten Fällen von der Regierung von Schwaben genehmigt werden.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit 15. Oktober 1955 in Kraft.